

Neufassung der Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Kirchspiels Leuna

Aufgrund des §30 der Friedhofssatzung des Evangelischen Kirchspiels Leuna in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Leuna folgende Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührenordnung) beschlossen. Diese Neufassung der Friedhofsgebührenordnung enthält die Friedhofsgebührenordnung vom 08.10.2008, die erste Änderungssatzung der Friedhofsgebührenordnung vom 09.06.2010 und die 2. Änderungsordnung vom 15.01.2015.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung gilt für die in der Stadt Leuna gelegenen kirchlichen Friedhöfe in Leuna Kröllwitz, Leuna Göhlitzsch, Leuna Daspig und Leuna Rössen.

§ 2 Gebührentatbestände

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und den damit verbundenen Leistungen werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren gemäß §§ 3 und 4 nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 3 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr wird als einmalige Gebühr wie folgt erhoben:

1. Wahlgrabstätte einsteilig (Ruhefrist 30 Jahre)	840,00 Euro
2. Wahlgrabstätte zweisteilig (Ruhefrist 30 Jahre)	1550,00 Euro
3. Wiesengrab (Ruhefrist 30 Jahre)	760,00 Euro
4. Kinderwahlgrabstätte (Ruhefrist 30 Jahre)	330,00 Euro
5. Urnenwahlgrabstätte (Ruhefrist 20 Jahre)	440,00 Euro
6. Urnengemeinschaftsanlage Friedhof Daspig (Ruhefrist 20 Jahre)	500,00 Euro
7. Urnengemeinschaftsanlage Friedhof Göhlitzsch (Ruhefrist 20 Jahre)	1450,00 Euro

(2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten um 10 Jahre nach § 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 beträgt die einmalige Ergänzungsgebühr:

1. Wahlgrabstätte einsteilig	280,00 Euro
2. Wahlgrabstätte zweisteilig	520,00 Euro
3. Kinderwahlgrabstätte	110,00 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte	220,00 Euro

(3) Wird auf einer bereits bestehenden Grabstätte eine Aschebestattung (Urne) vorgenommen, erfolgt die Berechnung der Nutzungsgebühr so, dass die Einhaltung der Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist:

1. Wahlgrabstätte einsteilig	28,00 Euro pro Jahr
------------------------------	---------------------

2. Wahlgrabstätte zweistellig	52,00 Euro pro Jahr
3. Kinderwahlgrabstätte	11,00 Euro pro Jahr
4. Urnenwahlgrabstätte	22,00 Euro pro Jahr

(4) Gehörte der/die Verstorbene dem Evangelischem Kirchspiel Leuna an, wird dem Nutzungsberechtigten auf alle Grabnutzungsgebühren nach § 3 dieser Friedhofsgebührenordnung ein Nachlass von 10 % eingeräumt.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden wie folgt erhoben:

1. Friedhofsgebühr je Bestattungsfall Sie ist zusätzlich in allen Bestattungsfällen zu erheben. 30,00 Euro
2. Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages zur Errichtung eines Grabmals, Grabeinfassung oder sonstige bauliche Veränderungen je Antrag. 20,00 Euro
3. Gebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen und anderen Dokumenten (z. B. Veränderung von Grabnutzungsrechten, Zweitausfertigungen) je Bescheinigung 10,00 Euro
4. Gebühr für den Antrag auf Verlängerung der Grabnutzung je Antrag 20,00 Euro
5. Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf vorzeitige Grabauflösung je Antrag 20,00 Euro
6. Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Aus- oder Umbettung je Antrag 20,00 Euro

§ 5 sonstige Gebühren

- (1) Gebühr für gewerbliche Betätigung (Gültigkeit drei Jahre) 50,00 Euro
- (2) Gebühr für die Nutzung der Kirche für weltliche Trauerfeiern 50,00 Euro

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer eine oder mehrere in dieser Friedhofsgebührenordnung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt oder in Anspruch nimmt;
- b) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen.

Mehrere Antragsteller oder Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung nach dieser Friedhofsgebührenordnung, bei antragsabhängigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit Antragstellung.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 9 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

(1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

11. November 2008 Amtsblatt Nr. 27/2008 Seite 11

§ 10 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für Nutzungsrechte, die vor in Kraft treten dieser Ordnung erworben wurden, werden bis Ablauf der festgesetzten Ruhefristen Gebühren nach der bisherigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

Wird das Nutzungsrecht an diesen Grabstellen verlängert, sind die Gebühren nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Leuna, 08. August 2017

gez. Der Gemeindegemeinderat